

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Sozialagentur öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 246/2012
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	11	13.11.2012
Bildungs- und Teilhabepaket hier: Sachstandsinformationen		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**1. Allgemeines:**

Die Verwaltung hat seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes mehrfach, zuletzt in der Sitzung des Sozial- und Familienausschusses am 11. September 2012, über den Sachstand und die Umsetzung in Mettmann berichtet.

Zurzeit erfolgt nach zeitaufwendiger manueller Ermittlung aller Fall- und Leistungsdaten aus der Gesamtaktenlage eine erneute Festsetzung des zukünftig notwendigen Personalbedarfes durch die zuständige Fachabteilung.

2. Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Landes NRW hierzu haben alle Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungen erfolgen über § 6 Abs. 1 AsylbLG. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um eine Leistung handelt, die nicht über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aufgefangen wird. Die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Ausgaben gehen daher voll zu Lasten der Haushalte der kreisangehörigen Städte. Im Rahmen der Nachrangigkeit ist darauf zu achten, dass die Bedarfe auf Bildung und Teilhabe möglicherweise bereits anderweitig gedeckt sind (z.B. Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“).

Die Mehrkosten für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ff wurden soweit möglich beziffert und sind in der Mittelbewirtschaftung berücksichtigt (vgl. lfd. Nr. 4).

3. Änderungen/ Ergänzungen in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketesa) Klassenfahrten:

Ausflüge, die von einer offenen Ganztagschule im Rahmen der **Ferienbetreuung** angeboten werden, stellen ebenso wie die Ausflüge während der Schulzeiten, schulische Veranstaltungen dar, die über dieses Paket abzuwickeln sind.

Auch für mehrtägige Klassenfahrten gilt, dass entsprechende Veranstaltungen der offenen Ganztagschulen im Rahmen der **Ferienbetreuung** nicht als Freizeit, sondern als schulische Veranstaltung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes anzusehen sind. Die Kosten hierfür können daher im Rahmen dieses Paketes übernommen werden.

b. Lernförderung:

Kinder brauchen bedarfsorientiert zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler darum zunächst das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots.

In einzelnen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung notwendig ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers können nur die Kosten der Lernförderung übernommen werden, die über das Leistungsangebot der Schule hinausgehen.

Wichtig ist daher der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG NRW).

Durch Erlass vom 18.07.2012 hat das MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) seine bisherige Auffassung zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Lernförderung neu gefasst:

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen daher ab dem Schuljahr 2012/2013 Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist stattdessen für jeden Einzelfall eine individuelle Entscheidung zu treffen. Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf; hier soll - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall eine Hilfe geleistet werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist jedoch zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) vorrangig ist.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen der Kriterien kommt eine Lernförderung auch bereits im ersten Halbjahr in Betracht. Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf weiterhin nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und somit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres. Zudem wird die Lernförderung nur so lange gewährt, bis das jeweilige Lernziel erreicht oder endgültig nicht erreicht werden konnte.

Voraussetzung für eine Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele gefährdet ist.

Hierzu gehören:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe;
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase;
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Abschluss der Klasse 6 oder in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses;
- in Anwendung des vorgenannten Erlasses außerdem die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses);
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Das wesentliche Lernziel der Erreichung eines höheren Leistungsniveaus im Sinne des Gesetzes kann auch in einer Legasthenie- oder Dyskalkulie-Therapie liegen. Des Weiteren sind unter dieses Kriterium auch Sprachkurse in Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund zu fassen.

Ein Ausnahmefall, der ebenfalls weiterhin zur Gewährung einer Lernförderung führt, liegt zudem vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer

krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von sechs Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann. Diese Leistung wäre gegenüber der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorrangig zu gewähren.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

4. Übersicht der Auswirkungen auf die Kosten (Haushaltsjahre 2012 und 2013)

Auswirkungen 2012:

Leistungspaket	Berechnung	Kosten
Schulbeihilfe	bereits gezahlt	0,-
Teilhabe	36 Kinder x 10 € x 4 Monate (9-12/2012)	1.440,-
Mittagessen	30 Kinder x 30 € x 4 Monate	3.600,-
Gesamt		5.040,-

Die Kosten für eventuell noch anfallende Klassenfahrten oder eintägige Ausflüge können nicht vorab beziffert werden. Auch die benötigten Mittel für Lernförderung sind noch völlig unbekannt. Einige Kinder haben bereits als analoge Leistungsempfänger bzw. über den Fonds „Alle Kinder essen mit“ Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen erhalten.

Auswirkungen ab 2013

Leistungspaket	Berechnung	Kosten
Schulbeihilfe	18 Kinder x 100 €	1.800,-
Teilhabe	36 Kinder x 10 € x 12 Monate	4.320,-
Mittagessen	30 Kinder x 30 € x 12 Monate	10.800,-
Gesamt		16.920,-

Die Kosten für eventuelle Klassenfahrten oder eintägige Ausflüge können noch nicht beziffert werden. Auch die benötigten Mittel für Lernförderung sind noch völlig unbekannt. Ob eine Weiterbewilligung des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ erfolgen wird, ist noch nicht entschieden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.